

chen innere Landesanstalten Einfluß nimmt nicht zugestanden werden; ...»¹. Diesen Anspruch auf die Kirchenhoheit beinhaltet die landesfürstliche Herrschaftsgewalt und stellt einen wesentlichen und deshalb unveräußerlichen Bestandteil staatlicher Hoheit dar, die in den Majestätsrechten des Monarchen in Kirchensachen (*iura maiestatica circa sacra*) eine ausgeprägte, systematische Ausformung erhalten hat².

II. Die Aufnahme Andersgläubiger in den Staatsverband (ius reformandi)

1. Die Auswanderungsfreiheit

Nach Artikel 18 lit. b der deutschen Bundesakte ist die Auswanderungsfreiheit unter Vorbehalt vorhergehender Erfüllung der Militärdienstpflicht, die im 19. Jahrhundert als die maßgebende Schranke der Auswanderungsfreiheit aufscheint³, gewährleistet. Die liechtensteinische Auswanderungs- und Staatsbürgerschaftsgesetzgebung wurde unter ausdrücklicher Bezugnahme⁴ auf das österreichische Recht abgestimmt und ihm nachgebildet. Der Rechtszustand war nun der, daß eine Auswanderung das Ausscheiden aus dem Staatsverband nach sich zog⁵. Das Auswanderungsgesetz forderte daher ein seinen Vorschriften gemäßes Gesuch, das dem Oberamte, in dessen Kompetenz die Erteilung bzw. Nichterteilung der Erlaubnis fiel, eingereicht werden mußte⁶.

Das Recht der Auswanderungsfreiheit in Liechtenstein ist aber vom Wandel im Sinne der liberalen Anschauung, die die Auswanderungsfreiheit den allgemeinen individuellen Freiheitsrechten zuzählt, noch keineswegs erfaßt. Diese Auffassung vermochte sich erst Mitte des 19. Jahrhunderts durchzusetzen⁷.

Die Auswanderungsfreiheit und der Staatsbürgerschaftserwerb in der liechtensteinischen Gesetzgebung stehen noch stark auf dem Boden der Konfessionsgebundenheit des Staates und werden mit ihr in Beziehung und Übereinstimmung gebracht⁸.

¹ Zitiert aus dem Schreiben Schupplers an den Fürsten vom 12. März 1818, LRA L 6. Dieser Passus findet sich auch bei QUADERER 14.

² Siehe KAHL, Lehrsystem 310, HINSCHIUS 268 ff., SCHEUNER, KuSt 165.

³ So SCHEUNER, Auswanderungsfreiheit 212.

⁴ Vgl. die Präambeln von B 12 und 13.

⁵ Das bestimmt B 12/§ 9.

⁶ Vgl. B 12/§§ 2 und 4.

⁷ So SCHEUNER, Auswanderungsfreiheit 215.

⁸ Vgl. B 14 und 18. Siehe auch Kap. II § 2/II.